

Staatsanwaltschaft Hamburg

Staatsanwaltschaft, GeSt. 7450, Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg

Herrn
Abdurrahim Vural
Xantener Straße 8
10707 Berlin

Gorch-Fock-Wall 15-17
20355 Hamburg
Telefon (040) 42843 - Zentrale - 0
040 / 4 28 43 - 2490
Telefax 040 4279-81-700
www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften
Zimmer 29

Hamburg, 22.12.2015

Aktenzeichen:
7450 Js 578 / 14
(bitte immer angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Firma Google Germany GmbH Vorwurf: Sonstiges Verbrechen oder Vergehen Ihre Anzeige vom 10.10.2014

Sehr geehrter Herr Vural,

das Verfahren gegen Verantwortliche der Fa. Google Germany GmbH ist gemäß §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden, da gegen diese im Zusammenhang mit dem von Ihnen angezeigten Sachverhalt kein Anfangsverdacht der Begehung einer Straftat besteht.

Es liegen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer nach deutschem Strafrecht verfolgbarer Straftat vor, die zu einem Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden berechtigen oder verpflichten. Insbesondere sind keine Tatsachen ersichtlich, die es nach kriminalistischer Erfahrung als möglich erscheinen lassen, dass eine nach deutschem Strafrecht verfolgbare Straftat begangen wurde. Bloße Behauptungen rechtfertigen nicht, jemandem eine Tat zur Last zu legen und gegen ihn zu ermitteln (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 58. Auflage 2015, § 152 Rdn. 4).

Da die von Ihnen beanstandeten Internetartikel offenkundig nicht von den Verantwortlichen der Firma Google Germany GmbH ins Internet eingestellt wurden, käme vorliegend allenfalls eine Strafbarkeit nach Unterlassungsgrundsätzen in Betracht. Dies würde erfordern, dass die Beschuldigten i.S.d. § 13 Abs. 1 StGB verpflichtet sind, über die Google-Suchmaschine auffindbare Internetseiten zu löschen. Eine solche Verpflichtung der Beschuldigten besteht vorliegend nicht.

Laut Handelsregisterauszug des Amtsgerichts Hamburg (HRB 86891) ist Gegenstand des unternehmerischen Handelns der Google Germany GmbH „die Vermittlung des Verkaufs von Online-Werbung und von sonstigen Produkten und Leistungen“. Danach obliegt der Google Germany GmbH nicht die Entscheidung über das Einstellen und Sperren/Entfernen von Einträgen pp.

Ausweislich des Impressums tritt ausschließlich die in den USA ansässige Google Inc. als Betreiberin der Suchmaschine auf. Die in Hamburg ansässige Google Germany GmbH verfolgt lediglich einen daran anknüpfenden Geschäftsgegenstand, der in keiner Beziehung zur der

Konto der Justizkasse Hamburg:
Bundesbank
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01

Sprechzeiten:
montags bis freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U 1 - Stephansplatz U 2 - Gänsemarkt
Buslinien 112 und 36 - Johannes-Brahms-Platz

Suchmaschine steht. Sie hat auch nicht die erforderliche Einwirkungsmöglichkeit auf diese (siehe hierzu auch das Urteil des Landgerichts Köln vom 16.09.2015, Az. 28 O 14/14).

Zwar können auch Tochterunternehmen ausländischer Konzerne mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit verantwortlich für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und ggf. Löschung von personenbezogenen Daten sein. Diese eigenständige Rechtspersönlichkeit muss aber gerade auch eine Entscheidungsbefugnis über die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung beinhalten. Die Aufgabe eines Tochterunternehmens (hier der Google Germany GmbH), für die Vermittlung des Verkaufs von Online-Werbung zu sorgen, mag zwar untrennbar mit der unternehmerischen Tätigkeit der Google Inc. verbunden sein, führt jedoch nicht zu einer Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 2 Buchst. d) Richtlinie 95/46/EG oder § 3 Abs. 7 BDSG, da keine Herrschaft über die Daten besteht (vgl. zum Parallelvorgang „Facebook“ nur Landgericht Berlin, Urteil vom 21.08.2014 – 27 O 293/14 –, Rdnr. 20, juris sowie OVG SH, Beschluss vom 22.04.2013 – 4 MB 11/13 –, Rdnr. 14, juris), also kein Einfluss auf die (Ent-)Sperrung von Daten oder die Einstellung der Suchmaschine genommen werden kann und keine diesbezüglichen Entscheidungen getroffen werden können.

Hochachtungsvoll



Hiersemenzel

Oberstaatsanwältin

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg zu. Die Frist wird auch durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Hamburg - unter Angabe des obigen Aktenzeichens - gewahrt.